

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/12 89/14/0274

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.06.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1220; EStG 1972 §34;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 435;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0157 E 25. Jänner 1989 RS 3

Stammrechtssatz

Gem § 1220 ABGB wird das Heiratsgut zum Zeitpunkt der Eheschließung der Tochter fällig. Ob die Tochter das Geld zu diesem Zeitpunkt dringend zur Deckung eines bestimmten Aufwandes benötigt oder nicht, ist unmaßgeblich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140274.X02

Im RIS seit

12.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at